

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALSO ENTERPRISE SERVICES GMBH (AGB Werk- und Dienstleistungen, Geschäftskunden)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil aller Verträge der ALSO Enterprise Services GmbH (im Folgenden ALSO ENTERPRISE SERVICES genannt). Bedingungen des Kunden finden keine Anwendungen, es sei denn, sie werden durch ALSO ENTERPRISE SERVICES ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

(2) Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Sollte eine Klausel ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag samt aller übrigen Bestimmungen gültig.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen ALSO ENTERPRISE SERVICES und dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss und Leistung

(1) Prospekte, Anzeigen usw. sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An ein aufgrund des Wunsches des Kunden speziell ausgearbeitetes Angebot ist ALSO ENTERPRISE SERVICES ab Datum des Angebotes 14 Kalendertage gebunden. Erteilt der Kunde abweichend von einem Angebot ALSO ENTERPRISE SERVICES oder ohne ein solches Angebot auf Abschluss des Vertrages, so ist der Kunde 2 Monate an diesen Auftrag gebunden. Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Erklärung des Rücktrittes oder einer anderen Erklärung zur Beendigung des Vertrages oder zum Übergang vom Erfüllungs- auf den Schadensersatzanspruch.

(2) Die Leistungen der ALSO ENTERPRISE SERVICES werden in dem vereinbarten Umfang als Dienstleistungen und/oder Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Kunde bleibt bei durch ALSO ENTERPRISE SERVICES zu erbringenden Dienstleistungen für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.

(3) ALSO ENTERPRISE SERVICES erbringt ihre Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem jeweiligen Stand der Technik. Sie behält sich Änderungen vor, die den wesentlichen Inhalten der Leistungen unberührt lassen und insbesondere dem technischen Fortschritt und der Verbesserung der Funktionalität dienen.

(4) ALSO ENTERPRISE SERVICES ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen in dem Umfang einseitig zu ändern oder von ihr abzuweichen, soweit die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der ALSO ENTERPRISE SERVICES für den Kunden zumutbar sind. ALSO ENTERPRISE SERVICES ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die von ihr eingegangene vertragliche Verpflichtung wegen Nichterfüllbarkeit der Leistung nicht erbracht werden kann. Dabei ist als Voraussetzung für den Rücktritt ALSO ENTERPRISE SERVICES verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichterfüllbarkeit zu informieren und die erbrachte Gegenleistung zurückzuerstatten.

§ 3 SEPA-Lastschrift

Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Kunde ALSO ENTERPRISE SERVICES ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt hat gilt Folgendes:

Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird durch ALSO ENTERPRISE SERVICES in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens einen (1) Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformationen/ „Prenotification“).

Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Abrechnung/ Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Kunde im Zeitraum zwischen der Erstellung der Abrechnung/ Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften und/oder Korrekturbelege erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden.

Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der einzelnen Abrechnung/ Rechnung bzw. in der einzelnen Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Kunde der ALSO ENTERPRISE SERVICES das SEPA-Lastschrift-Mandat als Rahmenmandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt hat, der Kunde für jedes Vertragsverhältnis vereinbarungsgemäß eine gesonderte Abrechnung/ Rechnung –und entsprechend eine gesonderte Vorabinformation- erhält, jedoch die jeweiligen Abrechnungs-/ Rechnungsbeträge das gleiche Fälligkeitsdatum haben. In diesem Fall wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag (=Summe aus beiden Abrechnungen/ Rechnungen) eingezogen.

Der Kunde ist verpflichtet für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Lastschrift-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch ALSO ENTERPRISE SERVICES eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch, soweit dem Kunden im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

§ 4 Aufrechnung, Abnahme, Annahmeverzug, Gefahrübergang, speicherprogrammierte Geräte

(1) Gegen Ansprüche der ALSO ENTERPRISE SERVICES kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. ALSO ENTERPRISE SERVICES ist es überlassen zu bestimmen, auf welche der Leistungen erfolgte Zahlungen zu verrechnen sind.

(2) Bei Werkleistungen gilt: Die ALSO ENTERPRISE SERVICES ist berechtigt, Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen. Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (oder Teilabnahme) keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, so gilt die Abnahme als erfolgt. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Nimmt der Kunde die Leistung nicht zum oben genannten Zeitpunkt ab, ist ALSO ENTERPRISE SERVICES berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen, mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückgetreten wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist und Erklärung des Rücktritts kann ALSO ENTERPRISE SERVICES Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt ALSO ENTERPRISE SERVICES Schadensersatz, so beträgt dieser mindestens 15% des Brutto-Preises. Soweit der Kunde einen niedrigen Schaden nachweist oder ALSO ENTERPRISE SERVICES einen höheren, ist jeweils dieser geschuldet.

(3) Bei einem Versand in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung von der ALSO ENTERPRISE SERVICES an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der ALSO ENTERPRISE SERVICES verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der ALSO ENTERPRISE SERVICES unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Ist als Leistungsort der Geschäftssitz der ALSO ENTERPRISE SERVICES vereinbart, so geht die Gefahr 14 Tage nach Zugang der Mitteilung des Bereitstehens der Ware zur Abholung auf den Kunden über. Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und der Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die ALSO ENTERPRISE SERVICES fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

(4) Bei speicherprogrammierten Geräten verbleiben das Urheberrecht und/ oder alle sonstigen Rechte an Programmen bei ALSO ENTERPRISE SERVICES bzw. deren Lieferanten. Der Kunde hat insbesondere nicht das Recht, die Software zu vervielfältigen. Dritten dürfen die Programme nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung und Instandhaltung erforderlich ist. Programme werden grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf dem dafür bestimmten Gerät überlassen. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Leistungsfristen und Termine, Eigentumsvorbehalt

(1) Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Die vereinbarte Frist verlängert sich bzw. der vereinbarte Termin verschiebt sich bei einem von ALSO ENTERPRISE SERVICES nicht zu vertretenden vorübergehenden und vorhersehbaren Leistungshindernis um eine angemessene Zeitspanne.

Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich ALSO ENTERPRISE SERVICES zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbar Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt.

(2) Der Kunde ist in Bezug auf Werkleistungen nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ALSO ENTERPRISE SERVICES eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Erfüllung, die mindestens 2 Wochen betragen muss, nicht einhält.

Gerät ALSO ENTERPRISE SERVICES mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(3) Die ALSO ENTERPRISE SERVICES behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht zu Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen berechtigt.

§ 6 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet ALSO ENTERPRISE SERVICES nur, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wenn ein Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist. Hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaften wird nur für solche Schäden gehaftet, die von der Zusicherung umfasst sind. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, außer der Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt ebenfalls unberührt.

(2) Eine durch ALSO ENTERPRISE SERVICES zu zahlende Verzugsentschädigung ist dem Grunde nach auf den nachgewiesenen Schaden und der Höhe nach auf 0,5 v.H. für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt aber auf nicht mehr als 5 v.H. der Gesamtvergütung des nicht rechtzeitig fertiggestellten Leistungsteils,

beschränkt. (1) Satz 3 und 4 dieser Ziffer bleibt unberührt. Soweit die Haftung der ALSO ENTERPRISE SERVICES beschränkt ist, gilt dies auch für Mitarbeiter der ALSO ENTERPRISE SERVICES.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

(1) Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bzw. der Abnahme des Werkes.

(2) Zeigt sich bei Werkleistungen die Mangelhaftigkeit der Leistungen insgesamt oder bezüglich einzelner Teile, so ist der Kunde auf die Nacherfüllung nach Wahl der ALSO ENTERPRISE SERVICES beschränkt, wobei dem Kunden das Recht vorbehalten wird bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. ALSO ENTERPRISE SERVICES ist berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des Entgelts für die Leistungen abzüglich eines dem Mangel entsprechenden Teils des Entgeltes abhängig zu machen.

(3) Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden in den Fällen der Einrede des nicht erfüllten Vertrages ist begrenzt auf den dreifachen Betrag der voraussichtlich geschätzten Mängelbeseitigungskosten. Hat der Kunde wegen vermeintlicher Gewährleistungsrechte die Sache ALSO ENTERPRISE SERVICES zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten übersandt bzw. ALSO ENTERPRISE SERVICES zu einer anderen Weise der Nacherfüllung aufgefordert, und stellt sich durch eine Überprüfung/ einen Nachbesserungsversuch heraus, dass tatsächlich ein Mangel nicht vorliegt, so hat der Kunde der ALSO ENTERPRISE SERVICES die Kosten für die Überprüfung des Gerätes bzw. der Leistung einschließlich eventuell anfallender Versand- und Verpackungskosten zu ersetzen.

§ 8 Export

(1) Alle Produkte und technisches Know-how werden von uns unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnung sowie der US Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Produkten aus der EU, ist er verpflichtet, US[1]amerikanische, europäische und nationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen diesen Bestimmungen ist untersagt.

(2) Der Kunde muss sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, 65760 Eschborn bzw. Bureau of Industry and Security, Washington, DC 20230). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Wir haben keine Auskunftspflicht.

(3) Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit und ohne unsere Kenntnis, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

(4) Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Produkte direkt oder indirekt in Länder, die einem US[1]Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: "Entity List", "Denied Persons List") stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Produkte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.

§ 9 Anti Russland/Belarus Klausel

Gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g VO (EG) Nr. 765/2006 (in ihren jeweils gültigen Fassungen) der Europäischen Union gilt für die Geschäftsbeziehung der Parteien was folgt:

(1) Der Kunde wird keine über ALSO ENTERPRISE SERVICES bezogenen Produkte direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren, oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen oder wiederausführen, die hinsichtlich der Russischen Föderation in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. hinsichtlich Belarus in die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen. Der Kunde wird alles unternehmen, um zu verhindern, dass der zuvor benannte Zweck in der Handelskette nicht durch Dritte vereitelt wird.

(2) Der Kunde unterhält einen angemessenen Überwachungsmechanismus, um ein Verhalten Dritter in der Handelskette, dass dem unter (1) definierten Zweck zuwiderlaufen würde; zu vereiteln.

(3) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1) und (2) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen zwingende Vertragspflichten dar und berechtigt ALSO ENTERPRISE SERVICES angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) ALSO ENTERPRISE SERVICES ist berechtigt jegliche vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien sofort zu beenden und seine Leistungspflichten unverzüglich einzustellen;

(ii) ALSO ENTERPRISE SERVICES ist berechtigt eine vom Kunden verirkte Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Gesamtwerts der ausgeführten Waren, oder des Gesamtwerts der Waren, die der Kunde in den Zeitraum von zwölf Monaten, bevor ALSO ENTERPRISE SERVICES von dem Verstoß erfuhr, zu fordern - je nachdem, welcher Wert höher ist.

(4) Der Kunde informiert ALSO ENTERPRISE SERVICES unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) und/oder (2), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Kunde wird ALSO ENTERPRISE SERVICES innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anfrage durch ALSO ENTERPRISE SERVICES Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1) und (2) schriftlich zur Verfügung stellen.

(5) Der Kunde wird ALSO ENTERPRISE SERVICES und alle Unternehmen der ALSO Gruppe im Sinne von §15 AktG von allen Klagen und Ansprüchen Dritter sowie allen daraus resultierenden Schäden, Anwaltskosten oder Bußgeldern freistellen und schadlos halten.

§ 10 Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferung ist, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, Berlin. Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

(2) Mündliche Nebenanreden sind unwirksam.

(3) Für alle Vertragsverhältnisse gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.